

Rechtsmittel gem. § 280 Ziff. 2 StPO lediglich Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren rügt oder ein Fall der notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 291 StPO gegeben ist. Auch wenn Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung gerügt wird, erübrigt sich fast immer das persönliche Erscheinen des Angeklagten. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die Fälle, in denen die Anwendung des einen oder anderen Gesetzes von der genauen Erforschung der subjektiven Seite des Verbrechens und des Subjekts abhängt, z. B. Anwendung des VESchG oder der Vorschriften des StGB, Anwendung des HSchG oder der Warenbegleiterschein VO.

Von besonderer Bedeutung ist der persönliche Eindruck, den das Gericht vom Angeklagten in Jugendstrafsachen hat, hängt doch hier oft die strafrechtliche Verantwortlichkeit i. S. des § 4 JGG von diesem unmittelbaren Eindruck ab, je nachdem, ob das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Jugendliche seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und auch nach dieser Einsicht zu handeln oder nicht. Dieser Eindruck kann durch nichts anderes ersetzt werden, durch kein Protokoll — und sei es noch so gut — und auch durch keine Beurteilung anderer. Die besondere Sorgfalt, die gerade in Jugendstrafsachen notwendig ist, sollte die Berufungsgerichte veranlassen, stets von der Möglichkeit des § 287 Abs. 3 StPO Gebrauch zu machen. Auch in den Fällen, in denen sich

Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 oder gar Abs. 1 StGB bieten, ist ein persönliches Erscheinen nötig. Gerade in diesen Fällen wird eine sorgfältige Differenzierung im Strafmaß nur auf Grund des persönlichen Eindruckes möglich sein.

Dem möglichen Einwand, dem Angeklagten gehe in den Fällen, in denen das Berufungsgericht selbst auf Grund einer solchen unmittelbaren Beweisaufnahme entscheidet, eine Instanz verloren, muß erstens entgegengehalten werden, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung diese Möglichkeit — wenn auch relativ selten praktiziert — einschließt, und zweitens der Angeklagte als Äquivalent dafür Gelegenheit erhält, noch Beweismittel zu benennen und ihm dadurch praktisch eine zweite Tatsacheninstanz eröffnet wird. In allen besonders komplizierten und nur mit großen Schwierigkeiten in der Beweisaufnahme durchzuführenden Verfahren wird das Berufungsgericht auch in Zukunft von der Möglichkeit der Aufhebung und Zurückverweisung wegen mangelnder Sachaufklärung Gebrauch machen müssen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen allein durch Ausschöpfung der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten eine teilweise Umgestaltung des Rechtsmittelverfahrens erfolgen kann, die sowohl einer besseren Rechtsfindung, der Festigung unserer Gesetzlichkeit als auch der Stärkung des Vertrauens der Bürger in unsere Justiz dienen wird.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 335 StPO

Von HARRY PATZER, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Ausführungen von Schindler zu § 335 StPO¹⁾ sind in mehrfacher Hinsicht unvollständig. Die aufgeworfene Problematik wird nur zum Teil behandelt, § 293 Abs. 2 StPO ist unberücksichtigt geblieben. Der in diesem Zusammenhang interessierende Zeitraum liegt zwischen erstinstanzlichem Urteil und Einlieferung des Verurteilten in eine Vollzugsanstalt; denn über die Untersuchungshaft bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz entscheidet in jedem Fall das Gericht erster Instanz nach dem Grundsatz des § 219 Abs. 2 StPO.

Dagegen ist der Abschnitt zwischen der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens und der Aufnahme des Verurteilten in eine Vollzugsanstalt nicht, wie Schindler annimmt, als von § 335 StPO mit erfaßt anzusehen; denn er ist systematisch nicht mehr der Untersuchungshaft zuzurechnen. Die Entziehung der Freiheit eines rechtskräftig Verurteilten ergibt sich nicht aus den Gründen der Untersuchung eines Verbrechens und unter den Voraussetzungen der §§ 141 ff. StPO, sondern aus der Tatsache seiner rechtskräftigen Verurteilung. Folglich kann es sich ab rechtskräftig beendetem Verfahren nicht mehr um Untersuchungshaft, sondern nur noch um Strafhaft handeln. Für den Übergang in Strafhaft als eine Folge der Rechtskraft ist die förmliche Einleitung der Strafvollstreckung durch die Vollstreckungsorgane (§ 336 Abs. 2 StPO) genauso unwesentlich wie die Tatsache, daß sich der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft regelmäßig noch in der Untersuchungshaftanstalt befindet²⁾.

Das Bedenken, daß der Verurteilte für die Dauer seines weiteren Verbleibs in der Untersuchungshaftanstalt noch die Vergünstigungen eines Untersuchungshäftlings genießt, wird auch auf dem von Schindler bezeichneten Weg über die Anrechnung dieser Zeit als Strafhaft nicht ausgeräumt. Überdies hat Schindler bei Zugrundelegung seiner Auffassung den Fall unberücksichtigt gelassen, daß der Angeklagte nach rechtskräftiger Entscheidung über seine Berufung durch Urteil oder Beschluß noch eine Zeitlang in der Untersuchungshaftanstalt verbleibt. Hier hilft § 335 StPO sowieso nicht weiter, da seine Anwendungsvoraussetzungen nicht gegeben sind; er könnte allenfalls analog angewendet werden.

Für eine Anwendung des § 335 StPO ist also immer dann kein Raum, wenn mit den im § 335 StPO genann-

ten Zeitpunkten die Rechtskraft eingetreten ist. Die Anwendbarkeit des § 335 StPO setzt den Protest des Staatsanwalts voraus. Auch hierzu irrt Schindler, wenn er in anderem Zusammenhang die in § 335 StPO genannten Zeitpunkte mit dem Eintritt der Rechtskraft gleichsetzt³⁾.

Übrig bleibt demzufolge nur noch der Zeitraum zwischen erstinstanzlichem Urteil und den in § 335 StPO genannten Zeitpunkten. Er entfällt praktisch bei sofortigem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten. Hierzu war nie streitig, daß sich § 335 StPO entsprechend seiner ausdrücklichen Bestimmung nicht mit auf ihn erstreckt. Das heißt aber nicht, daß dieser Zeitraum gesetzlich nicht geregelt und deshalb eine Richtlinie erforderlich sei, wie Schindler annimmt. Bekanntlich gibt die Strafprozeßordnung nur den gesetzlichen Rahmen für die Strafvollstreckung. Die nähere Ausgestaltung regelt die Strafvollstreckungsordnung, soweit sie noch in Kraft ist, und Verwaltungsanweisungen. Daraus, wenn nicht bereits unmittelbar aus § 336 StPO, folgt die Verpflichtung der Vollstreckungsorgane zur Vollstreckung aller rechtskräftigen, auf Freiheitsentziehung lautenden gerichtlichen Entscheidungen, soweit nicht die Vollstreckung durch Richterspruch ausgesetzt (z. B. § 346 StPO), durch Anordnung des Gerichts bzw. Staatsanwalts aufgeschoben (z. B. §§ 40 Abs. 2, 323, 338 ff. StPO) oder durch Gnadenakt ausgeschlossen ist. Art und Dauer der Strafvollstreckung hängen vom richterlichen Spruch ab. Nur da, wo § 335 StPO Platz greift⁴⁾, ist unter Anrechnung der Untersuchungshaft eine entsprechende Abkürzung der Strafhaft möglich. Das betrifft bei der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht den fraglichen Zeitraum zwischen erstinstanzlichem Urteil und den im § 335 StPO genannten Zeitpunkten. Er ist wie die übrige Zeit der erkannten Freiheitsstrafe als eine Folge der Rechtskraft zu vollstrecken. Aus der Tatsache, daß für ihn keine spezielle Regelung in der Strafprozeßordnung enthalten ist, kann aber nicht gefolgert werden, daß es an einer solchen überhaupt fehle, wie ja die Strafprozeßordnung auch sonst an keiner Stelle die Vollstreckungspflicht gerichtlicher Entscheidungen durch die Vollstreckungsorgane ausdrücklich erwähnt. Wollte man der Auffassung von Schindler fol-

3) NJ 1956 S. 410 (2. Absatz; der dort aufgeführte § 355 StPO ist offensichtlich ein Druckfehler und soll § 335 StPO heißen).

4) Über die Anrechnung der Untersuchungshaft gem. § 219 Abs. 2 StPO hat das Gericht bereits entschieden; sie ist also Bestandteil der gerichtlichen Entscheidung.

1) NJ 1956 S. 409.

2) vgl. hierzu auch § 22 Buchst. b der Strafvollstreckungsordnung vom 7. Dezember 1935 (DJ S. 1800).